

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 02. August 2006

Nr. 32

Inhalt	Seite
28.06.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für die Haushaltsjahre 2006 und 2007	430
20.07.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006	432
17.07.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2006	435
01.02.2006 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Lühnde in Algermissen, OT Lühnde, Ummeln, Wätzum	437
08.06.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Lühnde in Algermissen, OT Lühnde, Ummeln, Wätzum	448
06.07.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Karl-Burgdorf-Weg“, 1. Änderung (vereinfacht), Stadt Bad Salzdetfurth, OT Heinde	452
21.07.2006 - Inkrafttreten der 1. (vereinfachten) Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 02-07 „Hopsfeld“, Ortschaft Bettmar (Gemeinde Schellerten)	453
24.07.2006 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hildesheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	455
25.07.2006 - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim	457
28.07.2006 - Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Landratswahl im Landkreis Hildesheim am 10. September 2006	458
28.07.2006 - Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages im Landkreis Hildesheim am 10. September 2006	459

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1282, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der
Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 28. Juni 2006 folgende Haushaltssatzung
für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	237.500 €
in der Ausgabe auf	440.800 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	117.100 €
in der Ausgabe auf	117.100 €
festgesetzt.	

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	249.700 €
in der Ausgabe auf	490.300 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.800 €
in der Ausgabe auf	4.800 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch
genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2006 auf 280.000 € und im Haushaltsjahr 2007
auf 315.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2. Gewerbesteuer	370 v.H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 500 € im Einzelfall als unerheblich.

Coppengrave, den 28. Juni 2006

gez. Brinkmann
(Bürgermeister)

gez. Witt
(Gemeindedirektor)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 21.7.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.8.2006 bis 11.8.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 28.7.2006

Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave
Der Gemeindedirektor**

Fachbereich Finanzen

Hildesheim, d. 25.07.2006

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 12.12.2005 und 17.07.2006 (Beitritt zu Genehmigungsbeschränkungen der Kommunalaufsicht) folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 269.145.300 EUR

in der Ausgabe auf 441.617.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 25.691.100 EUR

in der Ausgabe auf 25.691.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 5.307.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.837.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 210.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
--	----------

2. Gewerbesteuer	410 v.H.
------------------	----------

Der Steuersatz für die Grundsteuer B ist durch besondere Hebesatzsatzung festgesetzt auf	400 v.H.
--	----------

§ 6

Neben den im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Deckungsvermerken gilt der allgemeine Haushaltsvermerk für die gemäß § 8 GemHVO gebildeten Budgets.

Hildesheim, den 20.07.2006

Stadt Hildesheim


Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 20.04.2006 unter dem Aktenzeichen 33.41-10302 E 3 (06) gem. §§ 92 Abs.2, 91 Abs.4 NGO und § 94 Abs.2 NGO die vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossene Haushaltssatzung mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt :

1. Der Stadt wird aufgegeben, für das laufende Haushaltsjahr neben den bereits im Konsolidierungsprogramm für den Zeitraum 2006 bis 2010 (HKP) verfügbaren Einsparungen hinaus weitere Haushaltsverbesserungen (zusätzlicher Entlastungsbeitrag) in einer Größenordnung von mindestens 3,2 Mio. € kassenwirksam zu erwirtschaften.
2. Die zurzeit im HKP bezifferten Haushaltsentlastungen für die Planungsjahre 2007 bis 2010 sind im Zuge der nächsten Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes um weitere jährliche Entlastungsbeiträge in einer Größenordnung von mindestens 2 Mio. € aufzustocken.

Diese sind im Beitrittsbeschluss des Rates vom 17.07.2006 (zu Ziffer 1 mit 3,6 Mio. €) berücksichtigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs.2 Satz3 NGO vom 07.08. bis zum 11.08.2006 sowie am 14.08. und 15.08.2006 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 120, während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr, Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 25.07.2006

(Kurt Machens)

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

I. Nachtragssatzung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2006 und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 17. Juli 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht bzw. vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	119.300	10.839.300	10.958.600
die Ausgaben	247.200	10.839.300	11.086.500
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	160.000	4.402.300	4.562.300
die Ausgaben	160.000	4.402.300	4.562.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 552.600 € um 22.000 € vermindert und auf nunmehr 530.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 250.000 € um 250.000 € vermindert und auf nunmehr 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Giesen, den 17. Juli 2006

Gemeinde Giesen

gez.
(Rössig)
Bürgermeister

DS

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I.Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 27.7.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 3.8.2006 bis 11.08.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

**der Gemeindeverwaltung Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, Kämmeri,
Zimmer-Nr. 1.06**

öffentlich aus.

Giesen, 31.7.2006

Ort, Datum

**Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister**

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Lühnde in Algermissen, OT Lühnde, Ummeln, Wätzum

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Lühnde am 01. Feb. 2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Lühnde in seiner jeweiligen Größe.
Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 14/ Flur 2 der Gemarkung Lühnde in Größe von insgesamt 0.98.96 ha
Eigentümer ist die Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Lühnde

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Lühnde Gemeindeteile Lühnde, Ummeln, Wätzum hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Widmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4
Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Hunden, die an der kurzen Leine geführt werden müssen, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7
Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, daß eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8
Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor, Pastorin festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9
Ruhezeiten

- | | |
|---|-----------|
| (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt | 30 Jahre. |
| Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr | 20 Jahre |
| (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt | 25 Jahre. |

§ 9 a
Särge

(1) Särge müssen fest verfügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9 b
Urnen

Überurnen (Schmuckurnen) dürfen nur aus leicht vergänglichem Material bestehen.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

Umbettungen und Ausgrabungen regeln sich nach §15 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen. Die allgemeine Genehmigungszuständigkeit hierbei liegt bei der unteren Gesundheitsbehörde.

IV. Grabstätten

§ 11
Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenwahlgrabstätten (einstellige Wahlgrabstätten die ausschließlich Urnenbeisetzungen dienen)
- d) Urnengemeinschaftsanlagen:
 - Urnengrabfeld mit Namensplatte

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Ausgenommen von dieser Regelung sind einstellige Wahlgrabstätten die ausschließlich Urnenbeisetzungen dienen (bis zu 4 Urnen).

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
 - von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
 - von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
- b) für Urnen: Länge: --- ---

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.

§ 13
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um weitere Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
(Hierunter fallen nicht Stiefkinder des Nutzungsberechtigten, Stiefkinder können gemäß Unterabsatz 3 als Angehörige des Ehegatten beisetzungsberechtigt werden),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
(Halbgeschwister sind Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen. Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

~~(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.~~

~~Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.~~

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14
Urnenreihengrabstätten
- entfällt -

§ 15
Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Es dürfen insgesamt bis zu vier Aschen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15a
Urnengemeinschaftsanlage

Die Urnengemeinschaftsanlage besteht aus einem Feld für Urnengräber, die eine Namensplatte erhalten.

Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Urnengemeinschaftsanlage der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 16
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muß innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Kränze, Gebinde und Blumenschmuck dürfen nur aus vergänglichem Material bestehen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19
Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlaßt der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

§ 23

Leichenhalle (Kühlkammer)

(1) Die Leichenhalle (Kühlkammer) dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

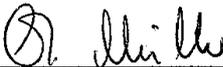
- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung verliehenen zeitlich beschränkten Nutzungsrechte für eine andere als die in § 13 Abs. 1 genannte Dauer bleiben unberührt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Löhnde, den 01. Feb. 2006

Der Kirchenvorstand:



gez. Vorsitzende/r
(Müller)



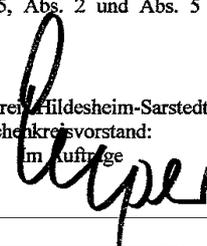
gez. Kirchenvorsteher/in
(Albrecht)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß §§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.07. 2006



Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand:
im Auftrage



(Pieper)

Anlage zu § 17 der Friedhofsordnung vom 1. Feb. 2006 in der Fassung vom 1. Feb. 2006

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
 2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
 3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
 4. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig, darunter fallen auch Teilabdeckungen die mehr als ein Drittel der Grabfläche einnehmen. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet.
 5. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
 6. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einmachgläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
 7. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
 8. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
 9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert (z.B. Steckvasen).
 10. Auf den Urnengemeinschaftsanlagen (Urnefeld mit Namensplatte) sind Kränze, Trauergebinde und Blumenschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
Zu Gedenktagen, z.B. Totensonntag, können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Namensplatten gelegt werden.
-

Anlage zu § 17 der Friedhofsordnung vom 1. Feb. 2006 in der Fassung vom 1. Feb. 2006

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, daß sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten

2. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

3. Bei der Auswahl der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

Die stehenden Grabmale der Wahlgrababteilungen des Friedhofes sollten 80 cm in der Höhe und 60 cm in der Breite nicht unterschreiten.

Für Reihengrabstätten gelten folgende Maße:

Höhe: 80 cm - 100 cm Breite: 40 cm - 50 cm.

Die Sockelhöhe aller stehenden Grabmale darf 10% der Gesamthöhe nicht überschreiten.

4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

6. Lose oder schief stehende Grabdenkmale kann der Kirchenvorstand wegen drohender Gefahr auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist der Kirchenvorstand berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

7. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.

8. Für Grabmale aus Holz gelten die gleichen Bestimmungen wie für stehende Grabmale. Die Schrift muss fest mit dem Werkstoff verbunden sein, Namensschilder aus Buntmetall, Keramik oder anderen Stoffen, die nur geschraubt werden, sind nicht erlaubt.

9. Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 7 behandelte Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
- c) das Anstreichen von Grabmalen.

10. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde St. Martin Lühnde in Algermissen, OT Lühnde, Ummeln, Wätzum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. Nov. 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martin Lühnde hat der Kirchenvorstand am 01.Feb.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:

a) Normalgrab	Personen über 5 Jahre für 30 Jahre	465,00 €
b) Kindergrab	Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre	230,00 €

2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre, je Grabstelle	je Grabstelle	525,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	je Grabstelle	17,50 €

„Bei vorhandenen Familiengrabstätten (bestehende Wahlgrabstätten mit mindestens 4 Grabstellen) schließt der Kirchenvorstand mit den Nutzungsberechtigten eine Vereinbarung darüber, welche Grabstellen der Bestattung dienen. Bei einer Bestattung sind die Nutzungsrechte nur an diesen Grabstellen zu verlängern.“

3. Möglichkeit für zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte

a) zur Anpassung an die neue Ruhezeit bei Wahlgrabstätten

für jedes Jahr der Verlängerung	je Grabstelle	17,50 €
---------------------------------	---------------	---------

4. Urnenwahlgrabstätte: (einstellige Wahlgrabstätten die ausschließlich Urnenbeisetzungen dienen)

bis maximal 4 Urnenbeisetzungen

a) für 25 Jahre	450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	18,00 €

5. Urnengemeinschaftsanlage einschl. Pflegekosten:

a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre	1.140,00 €
---------------------------------------	------------

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung der Wahlgrabstätte die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. Bei einer mehrstelligen Grabstätte ist die Verlängerung für alle Grabstellen vorzunehmen.

II. Gebühren für die Benutzung der Kühlkammer/Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Kühlkammer, je Bestattungsfall	60,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Bestattungsfall	90,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

IV. Gebühren für Umbettungen

V. Gebühren für Grabmale

1. Für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung	17,00 €
2. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen für die Dauer des Nutzungsrechts	
a) für Grabstätten mit 30 Jahren Nutzungsdauer	75,00 €
b) für Grabstätten mit 25 Jahren Nutzungsdauer	62,50 €
c) bei Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr	2,50 €

VI. Sonstige Gebühren

Nach Genehmigung des Kirchenvorstandes auf vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben.

a) Grabstätte mit einer Stelle	52,50 €
b) Grabstätte mit zwei Stellen	97,50 €
und für jede weitere Grabstelle	45,00 €

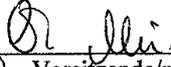
§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Dies gilt insbesondere für Einebnungen von Grabstätten.

**§ 8
Schlußvorschriften**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Löhnde, 08.Juni.2006

Der Kirchenvorstand

(Müller) Vorsitzende/r
gez.

(Albrecht) Kirchenvorsteher/in
gez.

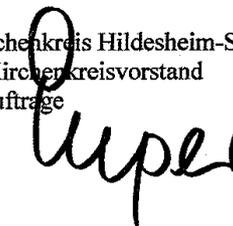


Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, 11.07. 2006



Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrage



(Pieper)

Veröffentlicht am: _____ 2006 im Amtsblatt

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 4 „Karl-Burgdorf-Weg“, 1. Änderung (vereinfacht),
OT Heinde

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) den Bebauungsplan Nr. 4 „Karl-Burgdorf-Weg“, 1. Änderung (vereinfacht), OT Heinde nebst Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, Bauamt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

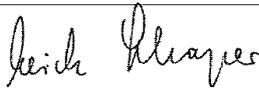
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

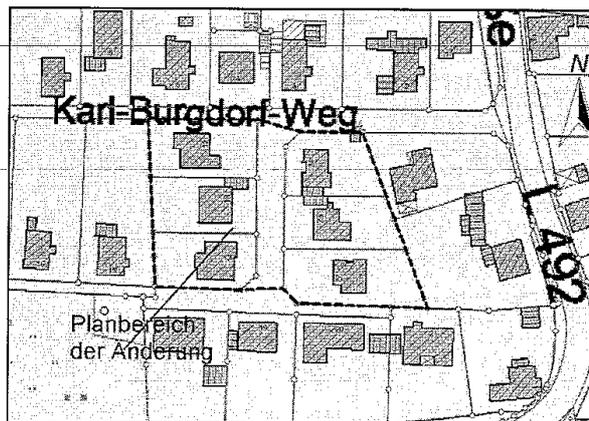
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, den 06.07.2006

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Erich Schaper





GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Inkrafttreten der 1. (vereinfachten) Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 02-07 "Hopsfeld", Ortschaft Bettmar (Gemeinde Schellerten)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in der Sitzung am 17.07.2006 gem. §10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit geltenden Fassung, die 1. (vereinfachte) Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 02-07 "Hopsfeld" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 1. (vereinfachte) Ergänzung des Bebauungsplans bezieht Grundstücksflächen beidseitig der Straße „Im Mühlenfeld“ in der Ortschaft Bettmar ein.

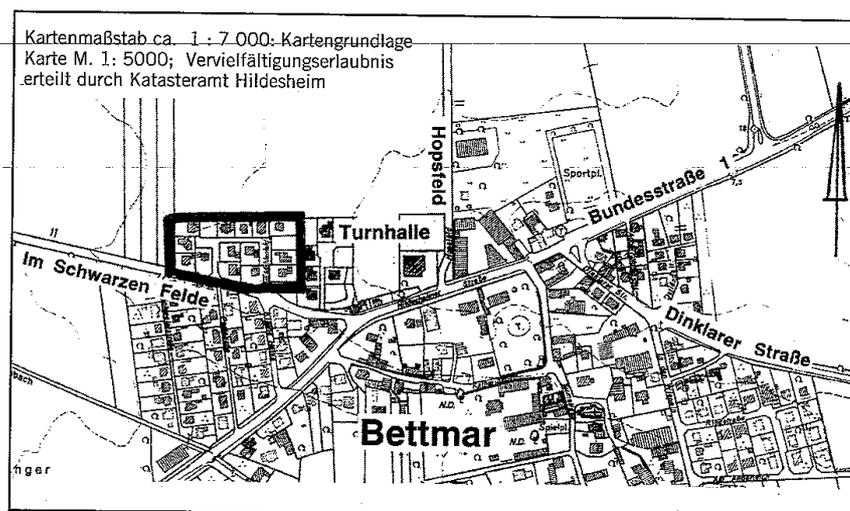
Der Geltungsbereich der Ergänzung ist in dem untenstehenden Lageplan dieser Bekanntmachung durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. (vereinfachte) Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 02-07 in Kraft.

Die 1. (vereinfachte) Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 02-07 einschließlich Begründung kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechstunden der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr
und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1.(vereinfachten) Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 02-07 einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der 1. (vereinfachten) Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 02-07 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schellerten, den 21.07.2006



(Axel Witte)

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hildesheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des nieders. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 17.07.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und die Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hildesheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 29.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 202, Seite 560) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 I Abs. 3 b) und c) werden die Worte "auf ganze Zahlen aufgerundet" ersetzt durch "auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet (ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet)".
2. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 10,73 €/qm |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 6,29 €/qm. |

Artikel 2

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Hildesheim, den 24.07.2006

gez. Kurt Machens

(Kurt Machens)
Oberbürgermeister

Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld
am 05.09.2006 um 16:00 Uhr in der Kindertagesstätte Lindholzpark, Sohlfeld 2, 31139 Hildesheim

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 08.02.2006 - Verbandsdrucksache Nr. 268 -
3. Bereitstellung zusätzlicher Schulräume
4. Beschluss über die Jahresrechnung 2004, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2004
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die Tagesordnung findet eine nicht-öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die
Landratswahl im Landkreis Hildesheim
am 10. September 2006**

Gemäß § 45 d Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 44) gebe ich hiermit die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.07.2006 für die Landratswahl am 10. September 2006 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

Bewerber:

Wegner, Reiner

(Familienname, Vorname)

Vorsitzender Richter am Landgericht

(Beruf oder Stand)

1950

(Geburtsjahr)

Am Bach 22, 31162 Bad Salzdetfurth

(Anschrift)

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU

Bewerber:

Dr. Teyssen, Georg

(Familienname, Vorname)

Richter

(Beruf oder Stand)

1956

(Geburtsjahr)

Beethovenstr. 10 A, 31199 Diekholzen

(Anschrift)

3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GRÜNE

Bewerber:

Schröter-Mallohn, Holger

(Familienname, Vorname)

Lehrer, Sozialarbeiter

(Beruf oder Stand)

1955

(Geburtsjahr)

Hauptstraße 121, 31171 Nordstemmen

(Anschrift)

Hildesheim, 28.07.2006
Az.: (201)12 92/30

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter


Scholz

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistages im Landkreis Hildesheim am 10. September 2006**

Gemäß § 28 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 44) gebe ich hiermit die vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 27.07.2006 für die Wahl des Kreistages am 10. September 2006 zugelassenen Wahlvorschläge bekannt:

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
Wahlbereich A				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Bruer, Klaus	Realschulrektor	1943	Am Bürgerpark 2 31157 Sarstedt
2	Siekiera, Iris	Versicherungskauffrau	1956	Schöne Aussicht 2 31180 Giesen
3	Hartmann, Irene	Rentnerin	1948	Am Bruchgraben 7 31157 Sarstedt
4	Meyer, Helmut	Kaufmännischer Angestellter	1953	Liegnitzer Straße 4 31180 Giesen
5	Sippach, Dieter	Regierungsdirektor a.D.	1940	Grasweg 3 31157 Sarstedt
6	Peinecke, Brigitte	Hausfrau	1946	Wellweg 73 31157 Sarstedt
7	Trombach, Ulf	Diplom-Sozialpädagoge	1964	Klickenweg 15 31180 Giesen
8	Becker, Wolfgang	Beamter	1950	Humperdinkstraße 17 30157 Sarstedt
9	Thiele, Wolfram	Mechaniker	1952	Industriehof 10 A 31180 Giesen
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Prior, Friedhelm	Leitender Polizeidirektor	1950	Im Winkel 2 31157 Sarstedt
2	Möller, Josef-Theodor	Lehrer	1947	Hauptstraße 17 31180 Giesen
3	Brandes, Hans-Henning	Landwirt	1935	Wasserstraße 3 31157 Sarstedt
4	Tölpe, Ronald	Hauptmann a.D.	1948	Beuke 11 31180 Giesen
5	Leciejewski-Leder, Andreas	Gefängnis-Seelsorger	1956	Kreuzfeld 7 31157 Sarstedt
6	Pagel, Ursula	Verwaltungsangestellte	1950	Rathausstraße 55 31180 Giesen
7	Schmidt, Gitta	Landwirtschaftlich-technische Assistentin	1954	Rothof 6 31157 Sarstedt
8	Dr. Günter, Heinz-Lorenz	Physiker	1940	Schulstraße 11 31180 Giesen
9	Daßow, Edith	Einzelhandelskauffrau	1943	Wellweg 83 31157 Sarstedt
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Sandner, Harald	Diplom-Finanzwirt	1941	Graf-Zeppelin-Straße 44 31157 Sarstedt
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Fricke, Karsten	Ingenieur für Bauwesen	1968	Grasweg 1 31180 Giesen
2	Schirm, Winfried	Studiendirektor	1948	Otto-Lilienthal-Straße 18 31157 Sarstedt
3	Fell, Erika	Lehrerin	1954	Oberfeld 6 31157 Sarstedt
4	Eichler, Dirk	Diplom-Kaufmann	1967	Bertha-von-Suttner-Straße 22 31157 Sarstedt
5	Fiedler, Friedrich	Zahnarzt	1961	Hildesheimer Straße 5 31157 Sarstedt

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
6	Dr. Fell, Bernd	Diplom-Ingenieur	1948	Obernfeld 6 31157 Sarstedt
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Ruddigkeit, Gabriele	Bankkauffrau	1963	Distelberg 44 31157 Sarstedt
2	Stodolny, Martin	Geschäftsführer	1969	Ernst-Ohlmer-Straße 17 31139 Hildesheim
3	Will, Eberhard	Selbst. Gas- und Wasserinstallateur	1959	Deike-Busch-Straße 20 B 31157 Sarstedt
4	Jäckel, Wolfgang	Betriebswirt	1950	Bettina-von-Amim-Straße 25 31157 Sarstedt
Wahlbereich B				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Hartmann, Hermann	Sozialarbeiter	1944	Leunisstraße 14 31171 Nordstemmen
2	Dr. Ott, Cornelia	Diplom-Biologin	1964	Heyersumer Straße 12 31171 Nordstemmen
3	Thiesemann, Wolfgang	Technischer Angestellter	1948	Limbachstraße 17 31008 Elze
4	Boy, Carl-Friedrich	Beamter	1957	Geseniusstraße 21 31008 Elze
5	Pallentin, Norbert	Bankkaufmann	1955	Landrat-Wilhelm-Böllersen-Straße 6 31171 Nordstemmen
6	Lenz, Brigitte	Hotel- und Gastronomiefachfrau	1954	Zur Finie 1 31008 Elze
7	Tödter, Liane	Diplom-Heilpädagogin	1961	Oststraße 6 31171 Nordstemmen
8	Hannke, Rüdiger	Lehrer, Rektor	1951	Am Nordbruch 5 31171 Nordstemmen
9	Nebelin, Bernd	Diplom-Sozialpädagoge	1955	Marienbergstraße 14 31171 Nordstemmen
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Rodewald, Kurt	Landwirt	1940	Leinkamp 2 A 31171 Nordstemmen
2	Freifrau von Cramm, Birgit	Hausfrau	1946	Rösenweg 3 31008 Elze
3	Hamelmann, Gudrun	Hausfrau	1947	Martin-Luther-Platz 7 31171 Nordstemmen
4	Rinne, Jens	Landwirt	1944	Holzweg 4 31008 Elze
5	Dierks, Markus	Berufssoldat	1962	Oder-Weiße-Weg-11 31171 Nordstemmen
6	Bruns, Volker	Selbständiger Gärtner und Kaufmann	1941	Saaledamm 2 31008 Elze
7	Dr. Simon, Hans-Arno	Vorsitzender Richter i.R.	1942	Jasminweg 2 31171 Nordstemmen
8	Hartmann, Heinrich	Landwirtschaftsmeister	1962	Akazienstraße 10 31171 Nordstemmen
9	Flegel, Bernhard	Oberstabsfeldwebel a.D.	1951	Richard-Wagner-Straße 3 31171 Nordstemmen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Hille, Hartmut	Diplom-Informatiker	1945	Hauptstraße 121 31171 Nordstemmen
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Bantelmann, Ulrich	Rechtsanwalt	1961	Sedanstraße 2 B 31008 Elze
2	Geisler, Peter Ulf	Kaufmann	1973	Am Salzbach 10 31171 Nordstemmen
3	Gruhn, Jürgen	Versicherungskaufmann	1962	Hasenkamp 21 31171 Nordstemmen

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Riechelmann, Oliver	Tischler	1974	Am Mühlenfeld 15 31171 Nordstemmen
8	Einzelwahlvorschlag Gehrke			
	Gehrke, Ulrich	Diplom-Landwirt	1958	Im Winkel 3 31171 Nordstemmen
Wahlbereich C				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Besser, Helga	Lehrerin	1953	Eitzumer Weg 33 31028 Gronau
2	Witte, Horst	Rentner	1938	Unter der Wulfseiche 30 31089 Duingen
3	Rehse, Albert	Journalist und Landwirt	1956	Eitzumer Hauptstraße 54 31035 Despetal
4	Neise, Patrik	Student	1984	Vor dem Hofe 25 31029 Banteln
5	Brinkmann, Harry	Angestellter	1944	Pfingstanger 6 31091 Coppengrave
6	Beutner, Rainer	Geschäftsführer	1950	Am Friedhof 2 31033 Brüggen
7	Rennemann, Karlfried	Industriemeister	1950	Nordstraße 21 31032 Betheln
8	Fricke, Joachim	Architekt	1961	Hauptstraße 25 31036 Eime
9	Dr. Thielke, Dietrich	Diplom-Chemiker	1945	Hinter der Mainte 6 31039 Rheden
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Hermes, Sabine	Hausfrau	1949	Burgstraße 29 31028 Gronau
2	Krumfuß, Klaus	Polizeibeamter a.D., Landtagsabgeordneter	1950	Jahnstraße 16 31089 Duingen
3	Wiertzema, Gerlinde	Lehrerin	1952	Burgstemmer Straße 17 31032 Betheln
4	Weigelt, Jürgen	Landwirt	1956	Alfelder Straße 18 31029 Banteln
5	Borovka, Dirk	Kaufmännischer Angestellter	1969	Kantstraße 7 31089 Duingen
6	Arand, Armin	Steuerberater	1967	Eberholzer Straße 2 31035 Despetal
7	Senne, Ursula	Einzelhandelskauffrau	1951	Bruchfeldstraße 1a 31093 Hoyershausen
8	Freiherr von Cramm, Oliver	Landwirt	1967	Schloßstraße 20 31033 Brüggen
9	Nagel, Christopher	Rechtsanwalt u. Notar	1968	Parkweg 4 31036 Eime
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Eißler, Edgar	Designer	1951	Dorfstraße 1 31036 Eime
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Siegert-Anders, Christine	Managementtrainerin	1960	Mezidon-Canon-Ring 7 31028 Gronau
2	Behrendt, Hans-Joachim	Lehrer	1949	Obere Steinkuhle 8 31061 Alfeld
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Leske, Hartmut	Diplom-Ingenieur	1952	Wiesenweg 5 31039 Rheden

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
2	Kwak, Gerlinde	Bankkauffrau	1952	Eitzumer Weg 16 A 31028 Gronau
3	Kaiser, Klaus-Peter	Fahrdienstleiter	1946	Schäfer-Ast-Weg 2 31028 Gronau
4	Schwetje, Walter	Polizeibeamter i.R.	1947	Hinter der Mainte 9 31039 Rheden
5	Ostermann-Junge, Monika	Dipl.-Ing. Maschinenbau	1956	Leintor 4/6 31028 Gronau
6	Kippes, Rosa	Realschullehrerin	1962	Am Ahornring 40 31036 Eime
Wahlbereich D				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Hartmann, Sabine	Lehrerin, Übersetzerin	1962	An der Höhe 15 31079 Sibbesse
2	Probst, August	Landwirt	1936	Siebenbrüderstraße 10 31196 Sehlem
3	Hoffmann, Ines	Landschaftsgärtnerin, Heilerzieherin	1971	Am Brinke 10 31087 Landwehr
4	Thiel, Günter	Oberstudienrat i.R.	1943	Zum Hohen Rott 2 31084 Freden
5	Schoner, Katja	Kauffrau	1970	Am Teichgarten 2 31097 Harbarnsen
6	Bernotat, Heinz Peter	Rentner	1944	Bahnhofstraße 20 31079 Almstedt
7	Lehrke, Anke	Industriekauffrau	1966	Breiter Weg 11 31079 Adenstedt
8	Probst, Reinhild	Kauffrau	1948	Breiner Straße 5 31196 Sehlem
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Thormann-Uhde, Wilma	Staatl. gepr. Hauswirtschaftsleiterin	1950	Mitteldorfstraße 2 31087 Eyershausen
2	Böning, Amo	Organisationsprogrammierer	1944	Söhrberg 29 31195 Lamspringe
3	Lehne, Ralf-Manfred	Diplom-Kaufmann	1958	Unterdorf 21 31079 Westfeld
4	Mushardt, Gudrun	Hausfrau	1949	Butterberg 15 31079 Almstedt
5	Eichler, Gudrun	Apothekerin	1944	Hauptstraße 119 31195 Lamspringe
6	Balkenholl, Rainer	Schlosser	1964	Am Platz 3 31085 Everode
7	Hennecke, Hartmut	Landwirt	1962	Obere Bachstraße 15 31084 Freden
8	Brahtz, Gerhard	Industriemeister Elektrotechnik	1961	Lindenstraße 4 31195 Lamspringe
9	Schünemann, Ulrich	Bäcker	1968	Küchengarten 27 31079 Adenstedt
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Schwarze-Franke, Doris	Verwaltungsangestellte	1954	Gartenstraße 16 31079 Almstedt
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Krieger, Monika	Hausfrau	1944	Konrad-Adenauer-Straße 34 31139 Hildesheim
2	Barbulla, Sven	Auszubildender	1982	Immengarten 9 31134 Hildesheim
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Gerking, Rainer	Oberstudienrat	1947	Paul-Graff-Straße 23 31084 Freden
2	Palandt, Michael	Maler	1975	Bismarkstraße 11 31195 Lamspringe

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
3	Scholz, Andreas	Gärtner	1978	Stornstraße 4 31167 Bockenheim
4	Seifried, Uwe	Förster	1960	Försterstraße 14 31079 Eberholzen
5	Sattler, Dirk	Erzieher	1973	Schäferstraße 6 31080 Eberholzen
7 FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS - FAMILIE				
1	Koloska, Thomas	Diplom-Ingenieur	1960	Am Meierhof 13 31087 Landwehr
Wahlbereich E				
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -				
1	Friedemann, Waltraud	Personalsachbearbeiterin	1953	Torenberg 22 31061 Alfeld
2	Lanclée, Jürgen	Dipl.-Ingenieur, schulfachlicher Dezernent	1944	August-Wedekind-Ring 5 31061 Alfeld
3	Schliestedt, Harald	Diplom-Ingenieur für Versorgungstechnik	1954	Am Steinberg 2 A 31061 Alfeld
4	Thöne, Burkhard	Kaufmann	1944	Kirchtor 7 31061 Alfeld
5	Özdemir, Cigdem	Diplom-Sozialpädagogin	1972	Winde 8 31061 Alfeld
6	Kempf, Klaus	Brandschutzbeauftragter a. D.	1941	An der Wolfseiche 1 31061 Alfeld
7	Schaper, Jörg	Diplom-Ingenieur	1961	Oberer Mörick 3 31061 Alfeld
8	Heitmann, Ilona	Diplom-Sozialpädagogin	1959	Unterm Ortsberg 13 31061 Alfeld
9	Kirchberg, Regina	Rechtsanwältin	1956	Bismarckstraße 33 31061 Alfeld
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -				
1	Breda, Horst	Oberstudiendirektor i.R.	1937	Lerchenweg 2 31061 Alfeld
2	Wiegand, Martina	Mediatorin	1957	Am Knick 5 31061 Alfeld
3	Richter, Claudia	Diplom-Verwaltungswirtin (FH)	1976	Liethweg 11 31061 Alfeld
4	Wöhler, Oliver	Rechtsanwalt	1972	Bismarckstraße 12 31061 Alfeld
5	Schilling, Hans-Bernd	Rechtsanwalt und Notar	1946	Starenweg 2 31061 Alfeld
6	Weist, Oliver	Maler- und Lackierermeister	1966	Brandmüllerstraße 2 31061 Alfeld
7	Ronge, Matthias	Diplom-Ingenieur	1970	Dr. Jansen-Straße 8 31061 Alfeld
8	Giesecke, Burkhard	Oberstudienrat	1951	Auf dem Weinberg 19 31061 Alfeld
9	Behrens, Ernst-Martin	Geschäftsführer i.R.	1943	Oberer Amselstieg 2 31061 Alfeld
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -				
1	Dr. Köster, Fredy	Oberstudienrat i. R.	1941	An der Kirche 8 A 31162 Bad Salzdetfurth
4 Freie Demokratische Partei - FDP -				
1	Herbote, Heinz	Rechtsanwalt und Notar	1948	Untere Steinkuhle 9 31061 Alfeld
2	Hottmann, Brigitte	Diplom-Biologin	1945	An der Bundesstraße 27 31061 Alfeld
3	Flick, Willi	Industrie Kaufmann	1939	Pestalozzistraße 4 31061 Alfeld

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
4	Westendorff, Renate	Selbständige Kauffrau	1952	Hinsiekweg 28 E 31061 Alfeld
5	Toben, Volkert	Kaufmann	1942	Hildesheimer Straße 2 31061 Alfeld
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Weigelt-Breden, Annette-Katharina	Erziehungswissenschaftlerin	1955	Alfelder Straße 18 31029 Banteln
2	Göttling, Erich	Kaufmann	1950	Goschenstraße 80 31134 Hildesheim
3	Breden, Elisabeth Friederike	Schülerin	1986	Alfelder Straße 18 31029 Banteln
Wahlbereich F				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Hohls, Dagmar	Konrektorin	1950	Neustädter Markt 47 31134 Hildesheim
2	Kästner, Carsten	Student	1978	Behrlastraße 80 31137 Hildesheim
3	Kemmerer, Hartwig	Geschäftsführer	1948	Dorfstraße 12 31032 Betheln
4	Gärtner, Sabine	Fraktionssekretärin	1959	Peiner Straße 1 31137 Hildesheim
5	Schmalenberger, Bernd	Architekt	1959	Ottostraße 33 31137 Hildesheim
6	Lenfers, Jutta	Hausfrau	1945	Knollenstraße 9 31134 Hildesheim
7	Kästner, Gerald	Diplom-Verwaltungswirt	1954	Fichtestraße 71 31137 Hildesheim
8	Schaar, Horst	Diplom-Ingenieur	1935	Fichtestraße 33 31137 Hildesheim
9	Flügel, Klaus-Dieter	Kfz-Mechaniker	1953	Fröbelstraße 21 31137 Hildesheim
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Ritter, Werner	Friseurmeister	1937	Bodeweg 20 31135 Hildesheim
2	Griese, Tanja	Geschäftsführerin im Einzelhandel	1975	Heinrichstraße 25 31137 Hildesheim
3	Klodwig, Karl	Verwaltungsangestellter i.R.	1937	Binderstraße 2 31141 Hildesheim
4	Hauptmann, Jakob	Auszubildender	1984	Bernwardstraße 4 31134 Hildesheim
5	Buttlar, Jens	Auszubildender	1985	Im Kruppen Felde 43 31139 Hildesheim
6	Jacob, Ralf	Pensionär	1947	Hinterm Kirchdorf 25 31139 Hildesheim
7	Störmer, Dag	Student	1980	Almsstraße 28 31134 Hildesheim
8	Müller, Friedrich-Felix	Schüler	1983	Teichstraße 42 31141 Hildesheim
9	Jördens, Kristin	Studentin	1981	Heinrich-Jasper-Weg 14 31139 Hildesheim
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Abel-Rohde, Katharina	Krankenschwester	1963	Birkenweg 28 31199 Diekholzen
2	Domning, Ekkehard	Geschäftsführer	1962	Vogelweide 19 31137 Hildesheim
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Schrader-Lauer, Gerald	Geschäftsführer	1964	Junkersstraße 7 31137 Hildesheim

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
2	Gall, Fabian	Schüler	1986	Richard-Wagner-Straße 26 31141 Hildesheim
3	Löseke, Arwed	Geschäftsführer	1940	Mozartstraße 6 31141 Hildesheim
4	Dr. Behrens, Cornelia	Fachhochschulprofessorin	1954	Weinberg 64 B 31134 Hildesheim
5 Bündnis für Hildesheim im Landkreis Hildesheim - Bündnis ! -				
1	Klemke, Gerold	Kaufmann	1938	Wiesenstraße 25 B 31134 Hildesheim
2	Lehne, Sebastian	Schüler	1988	Wollenweberstraße 36 31134 Hildesheim
3	Peusquens, Margit	Technische Übersetzerin	1945	Gartenstraße 26 31141 Hildesheim
4	Dr. Alpei, Cord	Studienreferendar	1955	Struckmannstraße 44 A 31134 Hildesheim
6 Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -				
1	Algermissen, Walter	Versicherungskaufmann	1946	Hinterer Brühl 9 31134 Hildesheim
2	Freiherr von Eckardstein, Volkmar Eckard	Schauspieler, Regisseur	1934	Gaußstraße 2 31134 Hildesheim
3	Halex, Günter	Kaufmann	1958	Bennoburg 10 31139 Hildesheim
4	Kurz, Diana	Selbständig	1964	Kaiserstraße 40 31177 Harsum
5	Niemann, Gerhard	Kaufmann	1936	Wollenweberstraße 23 31134 Hildesheim
6	Wichmann, Fritz	Geschäftsführer	1950	Schuhstraße 30 31134 Hildesheim
Wahlbereich G				
1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -				
1	Dreier, Johannes	Brandamtmann	1959	Katharinenstraße 18 31135 Hildesheim
2	Elbeshausen, Marion	Technische Fachwirtin	1966	Einumer Straße 95 31135 Hildesheim
3	Hunze, Helmut	Fraktionsgeschäftsführer	1945	Sedanstraße 24 31134 Hildesheim
4	Steinke, Werner	Beamter	1955	Osterfeld 31 31135 Hildesheim
5	Rothe, Roswitha	Erzieherin	1954	Hildebrandstraße 38 31135 Hildesheim
6	Wycisk, Sylvia	Krankenschwester	1945	Einumer Straße 87 31135 Hildesheim
7	Heims, Arne	Flugtriebwerkmechaniker	1969	Heinrich-Bertram-Ring 28 31135 Hildesheim
8	Vespermann, Christian	Rentner	1936	Von-Emmich-Straße 42 31135 Hildesheim
2 Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -				
1	Dr. Teyssen, Georg	Richter	1956	Beethovenstraße 10 A 31199 Diekholzen
2	Volkman, Klemens	Journalist	1949	Humboldtstraße 6 31134 Hildesheim
3	Mikulski, Annette	Sozialpädagogin	1960	Pestelstraße 34 31135 Hildesheim
4	Bodenstedt, Peter	Rechtsanwalt	1953	Kurt-Schumacher-Straße 89 31139 Hildesheim
5	Jenner, Yvonne	Arzthelferin	1975	Kleergarten 40 31135 Hildesheim
6	Epp, Thomas	Diplom-Ingenieur	1952	Gustav-Giere-Weg 35 31135 Hildesheim

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
	7 Bartels, Carmen	Verwaltungsangestellte	1953	Orleansstraße 25 31135 Hildesheim
	8 Steffen, Hartmut	Qualitätsmanager	1953	Pestelstraße 2 31135 Hildesheim
	9 Stein, Erwin	Straßen- u. Tiefbaumeister	1935	Knebelweg 18 31135 Hildesheim
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
	1 Köster, Margret	Lehrerin	1941	An der Kirche 8 A 31162 Bad Satzdefurth
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
	1 Heyken, Peter Thilo	Rechtsanwalt	1968	Struckmannstraße 39 31134 Hildesheim
	2 Neuhaus-Hoberg, Margret	Oberstudienrätin	1953	Friesentor 15 31135 Hildesheim
	3 Schröder, Rosemarie	Hausfrau	1947	Backhausfeld 35 31135 Hildesheim
	4 Müller, Christian	Student	1982	Galgenbergstraße 23 31135 Hildesheim
	5 Weber, Alexander	Diplom-Informatiker	1978	Hermann-Seeland-Straße 7 31135 Hildesheim
5	Bündnis für Hildesheim im Landkreis Hildesheim - Bündnis ! -			
	1 Diekenbrock-Nikelsky, Elke	SchauspielerIn	1949	Brestauer Straße 3 31188 Holle
	2 Machens, Jan	IT-Berater	1981	Steingrube 31 31141 Hildesheim
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
	1 Ebeling, Bernd	Kaufmann	1963	Kalenberger Graben 12 31134 Hildesheim
	2 du Carrois, Wolfgang	Kaufmann	1952	Siedlungsweg 7 31135 Hildesheim
	3 Pittack, Martin	Kaufmann	1969	Augustastr. 3 31141 Hildesheim
	4 Deckers, Rainer	Kaufmann	1956	Knebelweg 26 31135 Hildesheim
	5 Voges, Ulrich	Molkereimeister	1941	Weißbürger Straße 31 31135 Hildesheim
Wahlbereich H				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
	1 Jünemann, Michael	Bankkaufmann	1976	Sohldfeld 97 31139 Hildesheim
	2 Stolte, Regina	Verwaltungsangestellte	1956	Ludwig-Erhard-Ring 41 31141 Hildesheim
	3 Bredtschneider, Jörg	Diplom-Ingenieur	1955	Spandauer Weg 69 31141 Hildesheim
	4 Hammer-Sohns, Rotraut	Lehrerin	1945	Marie-Curie-Straße 43 31139 Hildesheim
	5 Jentzsch, Heike	Verwaltungsfachangestellte	1955	Yorckstraße 28 31141 Hildesheim
	6 Molke, Manfred	Beamter a. D.	1943	Zedernweg 20 31141 Hildesheim
	7 Jünemann, Norbert	Angestellter	1946	Sohldfeld 97 31139 Hildesheim
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
	1 Berndt, Christian	Regierungsdirektor	1963	Friesenstieg 12 E 31134 Hildesheim

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
2	Steinwede, Martin	Oberstudienrat	1949	Am Langen Feld 30 31141 Hildesheim
3	Calvanico, Eva-Maria	Reiseverkehrskauffrau	1959	Hardenbergstraße 20 31141 Hildesheim
4	Plötze, Rudolf	Verwaltungsangestellter	1945	Konrad-Adenauer-Straße 11 31139 Hildesheim
5	Weddig, Reinhard	Oberstudiendirektor	1948	Adolf-Kolping-Straße 44 31139 Hildesheim
6	Krane, Hildegard	Konrektorin	1944	Am Nottbohm 40 31141 Hildesheim
7	Wobbe, Volker-Martin	Selbst. Versicherungskaufmann	1960	Elise-Bartels-Weg 26 31141 Hildesheim
8	Graen, Mirko	Bauingenieur	1971	St.-Godehard-Straße 31 A 31139 Hildesheim
9	Norden, Dirk	Student	1979	Auf den Steinen 33 31137 Hildesheim
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Loos, Karin	Sozialpädagogin	1963	Schillstraße 5 31141 Hildesheim
2	Krippenstapel, Christian	Chemiker	1964	Kesselei 5 A 31141 Hildesheim
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Konietzko, Joachim	Diplom-Ingenieur	1962	Goslarsche Straße 58 A 31134 Hildesheim
2	Dr. Tietgen, Jürgen	Diplom-Kaufmann	1935	Albertus-Magnus-Straße 77 31139 Hildesheim
3	Focke, Wolfgang	Diplom-Volkswirt	1953	Schlesierstraße 95 31139 Hildesheim
4	Szczes, Christiane	Zahnmedizinische Fachangestellte	1972	Martin-Luther-Straße 39 A 31137 Hildesheim
5	Heimsoth, Dietrich August	Diplom-Ingenieur	1937	Brandenburger Straße 4 31139 Hildesheim
6	Dr. Dr. Vogel, Christian	Arzt, Zahnarzt	1946	Sebastian-Bach-Straße 82 31141 Hildesheim
5	Bündnis für Hildesheim im Landkreis Hildesheim - Bündnis ! -			
1	Hehenkamp, Volker	Rechtsanwalt	1966	Kaiser-Wilhelm-Straße 5 31134 Hildesheim
2	Reimers, Rene	Schüler	1988	Agnes-Miegel-Straße 36 31139 Hildesheim
3	Bode, Marc	Schüler	1988	Lindholz 1 31139 Hildesheim
4	Hellmann, Heidrun	Rehabilitationsberaterin	1942	Königstraße 48 31139 Hildesheim
5	Richter, Ekkehard	Diplom-Verwaltungswirt	1939	Richard-Wagner-Straße 24 A 31141 Hildesheim
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Kühn, Stefan	Geschäftsführer	1969	Hainholzfeld 29 31171 Nordstemmen
2	Kriegel, Michael	Soldat	1959	Bergsteinweg 38 31137 Hildesheim
3	Ziegenbein, Wolfgang	Diplom-Kaufmann	1944	Sohldfeld 187 31139 Hildesheim
4	Hanke, Ulrich	Studiendirektor	1948	Schlesierstraße 99 31139 Hildesheim
5	Pollow, Brigitte	Verkäuferin	1947	Amalie-Sievekling-Straße 13 31141 Hildesheim
6	Mohwinkel, Carl	Architekt, Dipl.- Ing.	1933	Feldstraße 41 31141 Hildesheim

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
Wahlbereich I				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Dillner, Harry	Geschäftsführer i.R.	1936	Itzumer Hauptstraße 4 E 31141 Hildesheim
2	Hanenkamp, Erika	Architektin	1957	Am Finkenberg 8 A 31139 Hildesheim
3	Freese, Christel	Selbständig	1948	Königstraße 44 31139 Hildesheim
4	Schellhammer, Dietmar	Polizeibeamter	1946	Beverweg 11 31137 Hildesheim
5	Grella, Renate	Rentnerin	1942	Godehardstraße 45 31137 Hildesheim
6	Nehls, Peter	Schulhausmeister	1943	Jahnstraße 25 31137 Hildesheim
7	Hennig, Horst	Lehrer i. R.	1936	Trockener Kamp 78 31139 Hildesheim
8	Philipp, Henning	Maschinenbau-Techniker i.R.	1940	Zeisigeck 1 A 31139 Hildesheim
9	Morgenstern, Hans-Jürgen	Kaufmann i. R.	1941	Julianen-Aue 3 31137 Hildesheim
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Diedrich, Trakia	Krankenschwester	1947	Von-Ketteler-Straße 15 31137 Hildesheim
2	Sander, Rainer	Hörgeschädigtenpädagoge	1959	Godehardstraße 15 31137 Hildesheim
3	Schmid-Bartels, Claudia	Krankenschwester	1958	Trommelbrink 12 31139 Hildesheim
4	Ranke, Gabriele	Angestellte	1952	Westerholzweg 35 31139 Hildesheim
5	Scherer, Peter	Beamter	1957	Auf den Steinen 15 31137 Hildesheim
6	Salland, Hans-Joachim	Tischlermeister	1936	Stadtweg 6 31139 Hildesheim
7	von Saldern, Sigrid	Kinderkrankenschwester	1935	Klingenbergstraße 68 31139 Hildesheim
8	Geister, Annegret	Hausfrau	1957	Bergäcker 23 31137 Hildesheim
9	Frank-Niemann, Edda	Diplom-Chemikerin	1955	Theodor-Bötzel-Weg 31 31139 Hildesheim
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Schröter-Mallohn, Holger	Lehrer, Sozialarbeiter	1955	Hauptstraße 121 31171 Nordstemmen
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Queißer, Gerd	Diplom-Physiker	1956	Dr.-Heinrich-Krone-Straße 7 31191 Algermissen
2	Kuska, Yvonne	Diplom-Philologin	1961	Hinter dem Dorfe 65 31139 Hildesheim
3	Dr. Gottschlich, Martin	Hochschullehrer	1958	Neunäckervörde 36 31139 Hildesheim
4	Wirt, Christian	Unternehmensberater	1963	Helmut-Hesse-Straße 28 31139 Hildesheim
5	Dörpmund, Helmut	Rechtsanwalt	1945	Hohnsen 29 31134 Hildesheim
6	Schelhase, Alexander	Student	1979	Am Wildgatter 28 31139 Hildesheim
5	Bündnis für Hildesheim im Landkreis Hildesheim - Bündnis ! -			
1	Hückel, Klaus	Bankkaufmann	1935	Am Blänkebach 4 31139 Hildesheim
2	Schweitzer, Ingeborg	Archäologin	1943	Katharinenstraße 2 31135 Hildesheim

Wahlvor- schlags- nummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburts- jahr	Anschrift
3	Oberg, Andreas	Schüler	1988	Trillkestraße 10 31139 Hildesheim
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Steinhäuser, Uwe	Diplom-Ingenieur	1954	Heideweg 1 31199 Diekholzen
2	Freter, Barbara	Redakteurin	1962	Hachmeisterstraße 1 31139 Hildesheim
3	Lehne, Franz	Arzt	1934	Königstraße 3 31139 Hildesheim
4	Bringmann, Hans-Uwe	Geschäftsführer	1957	Altenau 12 31137 Hildesheim
5	Maniurka, Markus	Sparkassenkaufmann	1969	Am Blänkebach 16 31139 Hildesheim
6	Calcara, Giuseppe	Verkaufsförderer	1971	Altenau 7 31137 Hildesheim
7	Modersohn, Monika	Verwaltungsangestellte	1948	Keßlerstraße 29 31134 Hildesheim
8	Rebuschat, Bernd	Werbetechnikermeister	1955	Brehmestraße 30 31139 Hildesheim
Wahlbereich K				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Mosig, Peter	Realschullehrer i. R.	1941	Reuterstraße 19 31167 Bockenem
2	Uhlig, Stefanie	Diplom-Verwaltungswirtin	1966	Neu-Steinbrücker-Weg 3 31185 Söhlde
3	Leifholz, Bernd	Geschäftsführer	1966	Kampstraße 7 31188 Holle
4	Arnecke, Dirk	Elektriker	1964	Bockmühlenstraße 19 31185 Söhlde
5	Hodur, Karl-Heinz	Drucker	1952	Kurze Straße 2 31167 Bockenem
6	Gerhardt, Florian	Verlagskaufmann	1971	Ästenbeck 42 31188 Holle
7	Pscheidt, Carsten	Qualitätsmanagementbeauftragter	1968	Uhlandstraße 1 A 31167 Bockenem
8	Vornkahl, Anita	Hausfrau	1943	Glockruthenallee 23 31185 Söhlde
9	Morawe, Kirsten	Bürokauffrau	1967	Stettiner Straße 7 31167 Bockenem
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Philipps, Christina	Floristin, Landtagsabgeordnete	1947	Bürgermeister-Sander-Straße 17 31167 Bockenem
2	Pfahl, Ursula	Kriminalhauptkommissarin a.D.	1939	Bergstraße 15 31188 Holle
3	Dr. Bruns, Thomas	Landwirt	1974	Wallstraße 24 31185 Söhlde
4	Bartölke, Martin	Finanzwirt	1973	Am Zimmerplatz 11 31167 Bockenem
5	Deike, Andreas	Bankkaufmann	1964	Ziegeleistraße 27 31188 Holle
6	Wecken, Andreas	Landwirtschaftsmeister	1963	Heerstraße 19 31167 Bockenem
7	Philipps, Wilfried	Landwirt, Versicherungskaufmann	1945	St-Adrians-Platz 2 31167 Bockenem
8	Langer, Lucia	Altenpflegerin	1955	Ostlandsstraße 1 31185 Söhlde
9	Korrmann, Mathias	Schüler	1988	Im Kampe 7 31188 Holle
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
	1 Lütge, Dirk	Buchhändler	1962	Vorholz 1 31185 Söhlde
	2 Grabic, Daniel	Doktorand	1979	Rießkamp 13 C 31188 Holle
	3 Schrader, Ulrich	Lehrer	1956	Am alten Friedhof 4 31167 Bockenem
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
	1 Oskamp, Antonius	Diplom-Ingenieur (FH)	1958	Klappenweg 24 31188 Holle
	2 Scheibe, Jörg-Heinrich	Diplom-Ingenieur agr.	1971	Lindenallee 10 31185 Söhlde
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
	1 Zeh, Dieter	Verwaltungsangestellter	1939	Schlangenweg 3 31167 Bockenem
	2 Meinhardt, Uwe	Lehrer	1953	Wilhelm-Busch-Straße 27 31185 Söhlde
	3 Ross, Helmut	Ingenieur	1951	Kleine Ohe 4 31188 Holle
	4 Knittel, Mario	Kaufmann	1961	Hachumer Straße 20 31167 Bockenem
	5 Köllner, Dieter	Staatlich geprüfter Techniker	1953	Wasserstraße 22 31167 Bockenem
	6 Stallmann, Klaus	Kaufmann	1945	Nordwall 34 31167 Bockenem
	7 Schleusener, Hans-Werner	Rettungsanitäter	1959	Hindenburgstraße 6 31167 Bockenem
	8 Buhmann, Hans-Georg	Bausparkassenbezirksleiter	1954	Beethovenstrasse 23 31167 Bockenem
	9 Berndt, Jens-Peter	Geschäftsführer	1973	Oberhof 2 A 31167 Bockenem
Wahlbereich L				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
	1 Wegner, Reiner	Vorsitzender Richter am Landgericht	1950	Am Bach 22 31162 Bad Salzdetfurth
	2 Bogun, Lieselotte	Bankkauffrau i. R.	1934	Beethovenweg 6 31162 Bad Salzdetfurth
	3 Hoppe, Peter	Realschullehrer i. R.	1946	Tannenkamp 6 31199 Diekholzen
	4 Hoppe, Ute	Technische Angestellte	1958	Am Stobenkamp 34 31162 Bad Salzdetfurth
	5 Hesse, Henning	Personalleiter	1961	Göttingstraße 22 A 31162 Bad Salzdetfurth
	6 Janz, Ursula	Bäckereifachverkäuferin	1950	Baumhofsweg 3 31162 Bad Salzdetfurth
	7 Wätjen, Wolfdieter	Kaufmann i.R.	1945	Oberstraße 15 31162 Bad Salzdetfurth
	8 Münte, Hans-Peter	Studienrat	1950	Hinter dem Dorfe 19 31162 Bad Salzdetfurth
	9 Bertram, Marieluise	Rentnerin	1936	Breitmeyersweg 1 31199 Diekholzen
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
	1 Dr. Evers, Bernhard	Zahnarzt	1959	Griesbergstraße 10 31162 Bad Salzdetfurth
	2 Wirries, Christiane	Kaufmännische Angestellte	1961	Eichstraße 6 31199 Diekholzen
	3 Nitsche, Heidi	Sparkassenfachwirtin	1957	Lammetal 20 31162 Bad Salzdetfurth
	4 Kleintje, Alois	Zimmermeister	1952	Büntestraße 20 31162 Bad Salzdetfurth

Wahlvor- schlags- nummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburts- jahr	Anschrift
5	Scherbanowitz, Markus	Diplom-Ingenieur	1969	Himmelreich 8 A 31199 Diekholzen
6	Ossenkop, Peter	Verwaltungsangestellter i.R.	1945	Ortsfeld 6 A 31162 Bad Salzdetfurth
7	Günther-Hartmann, Stefan	Landwirt	1965	Heinrich-Heine-Straße 4 31199 Diekholzen
8	von Lenthe, Curd	Landwirt	1957	Hauptstraße 28 31162 Bad Salzdetfurth
9	Krause, Helga	Angestellte	1947	Schäferweg 1 31162 Bad Salzdetfurth
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Bruns, Richard	Rektor	1945	Hopfengarten 18 31199 Diekholzen
2	Wehrmaker, Bernward	Diplom-Verwaltungswirt	1957	Dorfstraße 25 31162 Bad Salzdetfurth
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Dr. Winkler, Traugott	Selbständig	1955	Brunnenstraße 4 31099 Woltershausen
2	Matthes, Ralf	Selbständig	1966	Lindenallee 5 31141 Hildesheim
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Beek, Heinz-Erich	Hausmeister	1947	Am Triftweg 3 31162 Bad Salzdetfurth
2	Wilck, Jürgen	Selbständiger Dienstleister	1947	Horststraße 22 31162 Bad Salzdetfurth
3	Schreinecke, Doris	Kaufmännische Angestellte	1956	Unterstraße 53 31162 Bad Salzdetfurth
4	Brinkmann, Karl-Heinz	Geschäftsführer	1944	Wahrhausenweg 12 31199 Diekholzen
5	Koch, Ulrich	Selbständiger Kaufmann	1952	Hildesiaweg 3 31199 Diekholzen
Wahlbereich M				
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
1	Brinkmann, Bernhard	Versicherungsdirektor a. D., MdB	1952	Pfarrer-Hottenrott-Straße 23 31174 Schellerten
2	Bethge-Hartung, Annemarie	Beamtin	1958	Schachtweg 8 31191 Algermissen
3	Gentemann, Ulrich	Druckereifacharbeiter	1952	Königsberger Straße 8 31177 Harsum
4	Dr. Anders, Martin	Maschinenbauingenieur	1953	Mittelstraße 27 31174 Schellerten
5	Jonczyk, Heinz	Schlossermeister	1950	Heerstraße 11 31191 Algermissen
6	Brünn, Thomas	Lehrer	1959	Lappenberg 4 31177 Harsum
7	Müller, Petra	Erzieherin	1967	Steinkamp 2 31174 Schellerten
8	Steinwedel, Nicole	Rechtsanwaltsfachangestellte	1975	Hermann-Bettels-Straße 2c 31191 Algermissen
9	Bucksch, Reiner	Diplom-Verwaltungswirt	1956	Am Bäracker 17 31177 Harsum
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
1	Ernst, Ursula	Lehrerin a.D., Landtagsabgeordnete	1944	Marktstraße 19 31191 Algermissen
2	Kaune, Reimund	Rektor	1952	Eichstraße 10 31177 Harsum
3	Ohlms, August-Ludolf	Landwirt	1943	Farmser Straße 13 31174 Schellerten

Wahlvorschlagsnummer	Familienname, Vorname	Beruf/Stand	Geburtsjahr	Anschrift
4	von Berg, Maria	Sekretärin	1958	Heerstraße 23 31174 Schellerten
5	Machtens, Heinrich	Diplom-Ingenieur Agr.	1961	Weststraße 1 31177 Harsum
6	Hartmann, Helge	Diplom-Verwaltungswirt	1979	Am Mühlenfeld 6 31191 Algermissen
7	Sander, Ortrud	Diplom-Finanzwirtin	1956	In den Äckern 24 31177 Harsum
8	Brinkmann, Markus	Handelsfachwirt	1974	Bäckerstraße 2 31174 Schellerten
9	Wesche, Uta	Hauswirtschaftsleiterin	1949	Hauptstraße 26 31191 Algermissen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -			
1	Gonschior, Andreas	Diplom-Informatiker	1967	Erich-Pommer-Straße 5 31137 Hildesheim
2	Brinkmann, Matthias	Sozialpädagoge	1970	Am Ring 11 31191 Algermissen
4	Freie Demokratische Partei - FDP -			
1	Bock, Sabine	Kaufmännische Angestellte	1962	An der Halbe 12 A 31099 Woltershausen
2	Bauer, Patrick	Student	1981	Eulenstraße 9 31174 Schellerten
5	Bündnis für Hildesheim im Landkreis Hildesheim - Bündnis ! -			
1	Gentemann, Barbara	Verwaltungsangestellte	1954	Westerfeldstraße 3 31177 Harsum
6	Die Unabhängigen im Landkreis Hildesheim - Die Unabhängigen -			
1	Kusch, Andreas	Rechtsanwalt	1967	Denkmal 31 31177 Harsum
2	Knieke, Christian	Handelslehrer	1951	Winkel 12 31177 Harsum
3	Dierks, Margret	Buchhalterin	1948	Allensteiner Straße 69 B 31141 Hildesheim
9	Einzelwahlvorschlag Stuke			
	Stuke, Josef	Regierungsdirektor	1954	In den Äckern 18 31177 Harsum

Hildesheim, 28.07.2006

Az.: (201)12 92/30

Landkreis Hildesheim
Der Kreiswahlleiter



Scholz